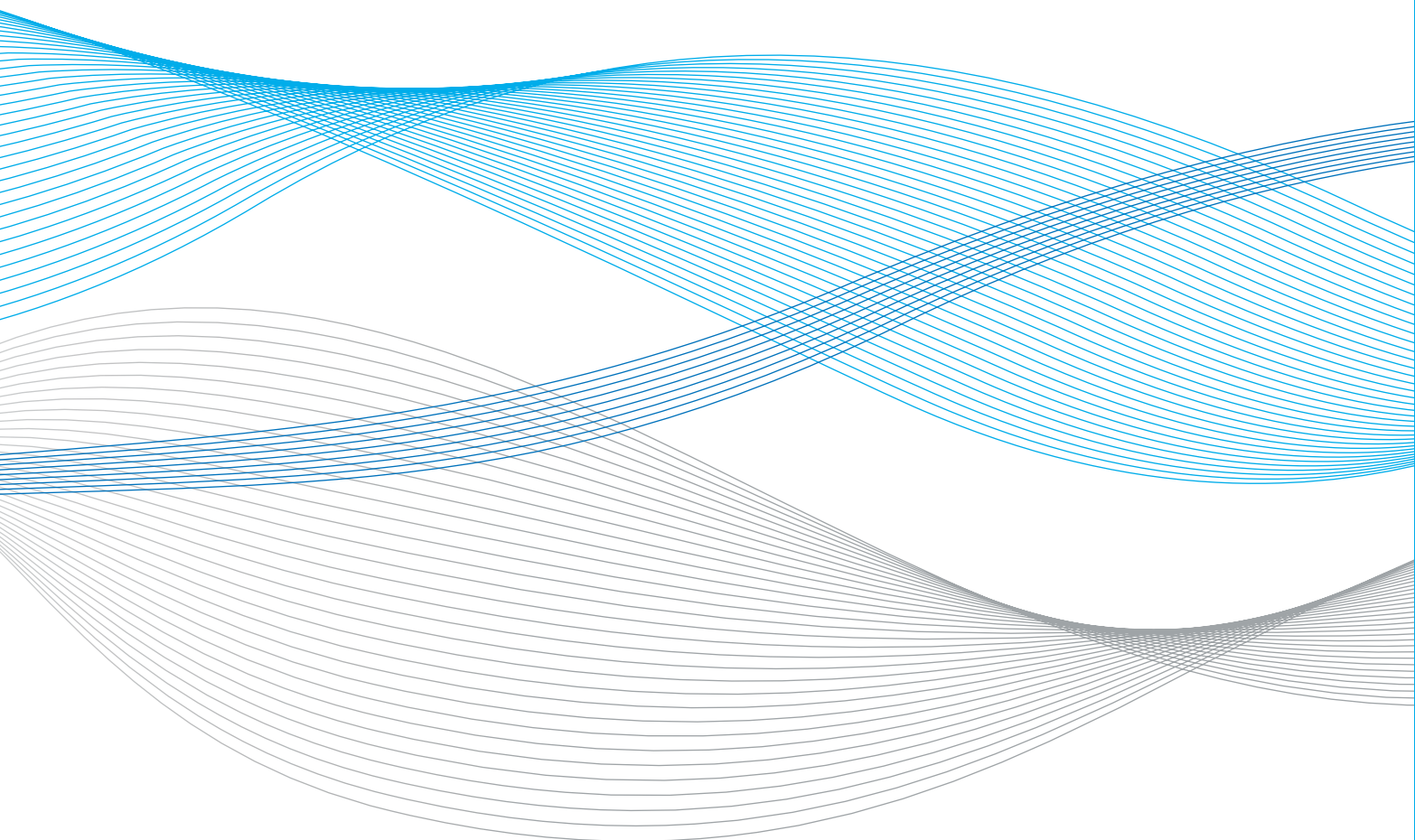




Dokumentationsbögen ASB-Z



Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt
Kreis	Borken	
Kommune	Bocholt	
Ortsteil		
Gebietsbezeichnung	BOR-BOCH-022	
Größe [ha]	022a: 12 022b: 20	
Geplante Regionalplanfestlegung	ASB-Z-TP Technologiepark	
Bisherige Regionalplanfestlegung	AFAB, BSLE	
Bemerkung/ Beschreibung	<p>Es handelt sich um eine Erweiterung des Technologieparks in Bocholt. Im bestehenden Regionalplan sind ca. 13 ha an der L572 festgelegt. Diese werden um ca. 7 ha nach Norden bis zu der bestehenden Schienentrasse auf Grundlage des bereits bestehenden Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Bocholt festgelegt (zusammen 022a). Bei der Erweiterung nördlich der Schienentrasse handelt es sich um eine Neufestlegung des Regionalplans (022b).</p>	
Vorschlag der Kommune	JA	

Siedlungsstrukturelle Bewertung				
Kriterium/Bewertung begrenzend (hohes Gewicht, mittleres Gewicht, geringes Gewicht); begleitend		JA/NEIN	Beschreibung	
36	qualifizierende Kriterien	Erreichbarkeit des ZVB (10 min.)	JA	
37		Erreichbarkeit eines Schienenhaltepunktes (10 min.)	NEIN	
		Erreichbarkeit einer Schnellbushaltestelle (10 min.)	JA	
		Erreichbarkeit einer Regionalbushaltestelle (5 min.)	JA	
39		Anbindung an überörtliche Verkehrsinfrastruktur/Ortsdurchfahrt	JA	L572
40		vorhandene Aufnahmefähigkeit technischer Infrastruktur	NEIN	
41		bestehende Zäsuren	NEIN	
42		Kommunale Konzepte	NEIN	
Abwägungsvorschlag			Die Fläche weist Anbindungen an den regionalen und überregionalen ÖPNV, sowie die Nahversorgungsinfrastruktur auf. Es bestehen keine Zäsuren und die Fläche schließt direkt an den bestehenden Siedlungskörper an. Siedlungsstrukturell ist die Fläche als ASB-Z-TP geeignet.	

Freiraumbezogene Bewertung in Anlehnung an das SFPM					
Kriterium/Bewertung begrenzend (hohes Gewicht, mittleres Gewicht, geringes Gewicht); begleitend		JA/NEIN	Beschreibung	Mögliche Entlassung aus dem Landschaftsschutz/ Ausgleich möglich	Einschätzung der HNB & UNB
3	Ausschlusskriterium	FFH / Vogelschutzgebiet	NEIN		
4		Naturschutzgebiet	NEIN		
5		Wasserschutzgebiet Zone I & II	NEIN		
6		festgesetzte & vorläufige Überschwemmungsgebiete, Überschwemmungsbereiche	NEIN		

12	Abwägungskriterium	Bereich zum Schutz der Natur (BSN) (die nicht durch Ausschlusskriterien abgedeckt sind)	NEIN				
13		verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten Tiere	NEIN				
13		verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante Arten Pflanzen	NEIN				
16		Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW	NEIN				
17		Waldbereich	NEIN				
18		Schutzwürdige Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung	NEIN				
19		Wasserschutzgebiet Zone III A-C	NEIN				
20		Landschaftsschutzgebiet	JA	022b: teilweise Landschaftsplan "Bocholt-Rhede", "Bocholter Stadtwald, Hasenwald, Ziegelheide, Tenking, Kretier" (LSG-4105-0009), aktuelle Nutzung: Landwirtschaft, Baumreihen/Feldgehölze, Straße "In der Kirchheide"; Schutzziele: Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild; Erhaltung, Pflege und Entwicklung von großflächigen, zusammenhängenden und für den Naturraum bedeutsamen Waldlebensräumen mit einzelnen, teils alten Laubholzbeständen als wichtiger Lebensraum für zahlreiche, z. T. gefährdete Pflanzen- und Tierarten; Erhaltung der schutzwürdigen Biotope sowie der besonderen Bedeutung des Gebietes für den Biotopverbund als wichtiges Vernetzungselement für Waldlebensgemeinschaften im Wald-Biotopverbund; Erhaltung und Entwicklung der besonderen Funktion des Gebietes für die Erholung; Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der für die regionale Kulturlandschaft typischen Bauweise.			
24		landesbedeutsame Kulturlandschaften	NEIN				
25		Landschaftsbild mit herausragender Bedeutung	NEIN				
26		Hochwasserrisikogebiete	NEIN				
27		Klimasensible Bereiche mit überregionaler Bedeutung	NEIN				
30		Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) (die nicht LSG sind)	NEIN				
32		Vorkommen planungsrelevanter Arten Tiere	NEIN				
32		Vorkommen planungsrelevanter Arten Pflanzen	NEIN				

33		Biotopverbundflächen (die nicht BSN/BSLE sind) & schutzwürdige Biotope	JA	022b: Biotopverbundfläche "stillgelegte Bahntrasse von Bocholt bis Rhedebrügge" (VB-MS-4105-117) besonderer Bedeutung, Schutzziel: Erhalt einer aufgelassenen Bahntrasse sowie einer strukturreichen Gruenlandflaeche als wichtige Verbundachse in einer landwirtschaftlich gepraeigten Landschaft Biotopverbundfläche "Parklandschaft östlich von Bocholt" (VB-MS-4105-110) besonderer Bedeutung; aktuelle Nutzung: Landwirtschaft, Schutzziel: Erhalt eines strukturreichen Gruenland-Ackerkomplexes im Siedlungsrandbereich mit kleinflaechig naturbetonten Waeldern und Feldgehoeelzen, teils alten Baumreihen und Alleen, Feuchtgruenlandresten sowie weiteren charakteristischen Flurgehoeelzen als Lebensraum fuer Zoenosen der Parklandschaften		
34		Blickbeziehungen/Sichtachsen zu Denkmälern	NEIN			
Abwägungsvorschlag			<p>Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Fläche auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen ist die Rücknahme des Landschaftsschutzgebietes in diesem Bereich. Ohne die Einschätzung der UNB sind die Möglichkeiten zur Umsetzbarkeit der Fläche unklar, daher wird die Fläche insgesamt als eingeschränkt geeignet für eine Festlegung als ASB-P/GIB-P bewertet.</p> <p>Die Biotopverbundfläche "stillgelegte Bahntrasse von Bocholt bis Rhedebrügge" wird im Regionalplan über die Festlegung als "Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr, Bestand, Bedarfsmaßnahmen" gem. Ziel VII.3-3 gesichert und kann durch die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen nicht überplant werden, sodass der Biotopverbund weiterhin bestehen bleibt.</p> <p>Die Biotopverbundfläche "Parklandschaft östlich von Bocholt" liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Entsprechend ist auch die Inanspruchnahme des Biotopverbunds abhängig von der Entscheidung der UNB zur Entlassung des Bereiches aus dem Landschaftsschutz.</p> <p>Die Fläche ist aus Freiraumsicht als ASB-Z-TP auf Grund der unklaren Möglichkeit der Umsetzbarkeit in dem Nordöstlichen Teilbereich eingeschränkt geeignet.</p>			

Sonstige Belange in Anlehnung an das SFPM			
Kriterium/Bewertung begrenzend (hohes Gewicht, mittleres Gewicht, geringes Gewicht); begünstigend		JA/NEIN	Beschreibung
1/2	Ausschlusskriterium	Windenergiebereiche/Windkonzentrationszonen	NEIN
7		Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)	NEIN
8		Bereiche für Aufschüttungen	NEIN
9		Bereiche mit Zweckbindung	NEIN
10		Störfallbetriebe	NEIN
11		konkrete Leitungsführung & im Grundbuch dinglich gesicherter Schutzstreifen (Strom ab 110kV, Gas/Produkten ab 30cm)	NEIN
14	Abwägungskriterien	Landwirtschaftliche Schwerpunktgebiete	NEIN
15		landwirtschaftlich wertvolle Böden (Bodenwert >55)	NEIN
21		Reservegebiete (Rohstoffe)	NEIN
22/23		1000 m Puffer zu Windenergiebereichen/-konzentrationszonen	NEIN
28		Freileitungen (ab 220kV; 400 m Abstand zu Wohnbebauung)	NEIN
29		Agrarstrukturelle Belange (Flurbereinigungen)	NEIN
31		erweiterte Lärmschutzzone	NEIN
35		1500m Puffer zu Windenergiebereichen/-konzentrationszonen	NEIN
43	qualifizierendes Kriterium	Lärmbelastung (Umgebungslärmkartierung)	NEIN
44		Bündelungspuffer für Leitungen um Trassen (doppelter Schutzstreifen bei Strom ab 110kV & Gas/Produkten ab 30cm; andere dafür nutzbare linienförmige Infrastruktur)	NEIN
45/46		Altlasten/Kampfmittel	NEIN
Abwägungsvorschlag		Es sind keine begrenzenden Kriterien betroffen. Die Fläche ist für eine Festlegung als ASB-Z-TP geeignet.	

Ergebnis aus den Abwägungsvorschlägen

Die Fläche ist sowohl siedlungsstrukturell, als auch unter den Aspekten der sonstigen Belange für eine Festlegung als ASB-Z-TP geeignet. Aus Sicht des Freiraums eignet sich die Fläche jedoch nur vorbehaltlich der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken, dass der Landschaftsschutz im Falle der Aufstellung des Bebauungsplanes hinter diesem zurück tritt. Daher sind die Entwicklungsmöglichkeiten der Fläche 022b zum aktuellen Zeitpunkt unklar und sie wird insgesamt als bedingt geeignet bewertet. Die UNB kann im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Stellungnahme abgeben.

Ergebnis Strategische Umweltprüfung (SUP)*

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei drei Kriterien (landschaftsgebundene Erholung, geschützte Landschaftsbestandteile, Kulturlandschaft) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, **so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.**

UZVR von mehr als 10 qkm kommen großflächig in der Planungsregion vor (vgl. Kap. 4.7 des Umweltberichts). Die UZVR mit mehr als 10 qkm reichen dabei überwiegend bis nah an bestehende Siedlungsflächen heran, so dass eine Überlagerung mit den Plangebietern i.d.R. nicht zu vermeiden ist. Da die Plangebiete bereits bestehende Siedlungsflächen vergrößern, liegen sie an den Rändern der UZVR und zerschneiden diese nicht. Geschützte Landschaftsbestandteile sind i.d.R. sehr kleinflächig oder betreffen einzelne Strukturelemente, wie z.B. Hecken, Einzelbäume, Kleingewässer (vgl. Kap. 4.7 des Umweltberichts). Bei der Konkretisierung der Planung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen besteht jedoch die Möglichkeit, die Inanspruchnahme dieser Landschaftselemente durch eine geeignete Festsetzung bzw. Integration in den Siedlungsbereich zu vermeiden. Das Münsterland ist nahezu flächendeckend von Bedeutung für die historische Kulturlandschaft (vgl. Kap. 4.8 des Umweltberichts). Aufgrund des hohen Flächenanteils an regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen lässt sich eine Überlagerung der Kulturlandschaft mit den Plangebietern i.d.R. nicht vermeiden, eine Anpassung von Plangebietern stellt daher i.d.R. keine Alternative dar.

*Inhalt des jeweiligen SUP-Prüfbogens, Tabelle 4 - Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

raumordnerische Gesamtabwägung (in Anlehnung an das SFPM & SUP)

Auch wenn in der SUP die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden, kann durch Veränderung der Fläche oder eine alternative Verortung der Fläche die Betroffenheit von Bereichen für landschaftsgebundene Erholung (UZVR) und regionalbedeutsamer historischer Kulturlandschaft nicht vermieden werden. Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um die Baumhecke entlang der ehemaligen Bahnstrecke. Diese ist Teil der Biotopverbundfläche und muss auf Grund der regionalplanerischen Festlegung als "Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr, Bestand, Bedarfsmaßnahmen" gem. Ziel VII.3-3 zur Sicherung potenziell reaktivierbarer Schienentrassen durch die nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene freigehalten werden. Demnach kommt die Betroffenheit allein auf Grund des typischen regionalplanerischen Maßstabs von 1:50.000 zustande. Siedlungsstrukturell ist die Fläche als ASB-Z-TP geeignet, da diese direkt an den vorhandenen Technologiepark und damit den bestehenden Siedlungsbereich angrenzt. Sowohl der regionale, als auch der überregionale ÖPNV, sowie relevante Nahversorgungsinfrastrukturen sind erreichbar. Eine Anbindung an den überregionalen Straßenverkehr besteht ebenfalls. Aus Freiraumsicht ist die Umsetzbarkeit der Fläche auf Grund der Lage innerhalb des LSG, ohne eine Einschätzung der UNB unklar, sodass eine Eignung unter dem Vorbehalt der Zustimmung der UNB steht. Unter den sonstigen Kriterien sind keine betroffen, sodass die Fläche aus dieser Sicht als geeignet bewertet wird. Zusammenfassend ist der überwiegende Teil der betroffenen Kriterien (SUP und in Anlehnung an das SFPM) auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene vermeidbar oder lösbar. Die Umsetzbarkeit der Fläche hängt allerdings von einer Befreiung aus dem Landschaftsschutz ab, **sodass die Fläche nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung der UNB als geeignet bewertet wird.**

Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt
Kreis	Borken	
Kommune	Bocholt	
Ortsteil		
Gebietsbezeichnung	BOR-BOCH-025	
Größe [ha]	21	
Geplante Regionalplanfestlegung	ASB-Z-E Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen	
Bisherige Regionalplanfestlegung	AFAB-Z-E, AFAB,BSN, BSLE	
Bemerkung/ Beschreibung	<p>Es handelt sich um die Festlegung des Bereiches um das "BAHIA-Bad" nördlich von Bocholt. Im geltenden Regionalplan ist der Bereich bereits überwiegend als AFAB-Z-E festgelegt. Mit der neuen Festlegung als ASB-Z-E wird der bereits baulich geprägte Bestand und dessen geplante Entwicklung nachvollzogen.</p>	
Vorschlag der Kommune	JA	

Siedlungsstrukturelle Bewertung				
Kriterium/Bewertung begrenzend (hohes Gewicht, mittleres Gewicht, geringes Gewicht); begleitend		JA/NEIN	Beschreibung	
36	qualifizierende Kriterien	Erreichbarkeit des ZVB (10 min.)	JA	
37		Erreichbarkeit eines Schienenhaltepunktes (10 min.)	NEIN	
		Erreichbarkeit einer Schnellbushaltestelle (10 min.)	JA	
39		Erreichbarkeit einer Regionalbushaltestelle (5 min.)	NEIN	
		Anbindung an überörtliche Verkehrsinfrastruktur/Ortsdurchfahrt	NEIN	
40		vorhandene Aufnahmefähigkeit technischer Infrastruktur	JA	Parkplatz am Hemdener Weg
41		bestehende Zäsuren	NEIN	
42		Kommunale Konzepte	NEIN	
Abwägungsvorschlag		Die Fläche weist Anbindungen an den überregionalen ÖPNV, sowie die Nahversorgungsinfrastruktur auf. Es bestehen keine Zäsuren und die Fläche schließt direkt an den bestehenden Siedlungskörper an. Insbesondere im Zusammenhang mit dem BAHIA-Bad ist außerdem bereits technische Infrastruktu vorhanden. Siedlungsstrukturell ist die Fläche als ASB-Z-TP geeignet.		

Freiraumbezogene Bewertung in Anlehnung an das SFPM					
Kriterium/Bewertung begrenzend (hohes Gewicht, mittleres Gewicht, geringes Gewicht); begleitend		JA/NEIN	Beschreibung	Mögliche Entlassung aus dem Landschaftsschutz/ Ausgleich möglich	Einschätzung der HNB & UNB
3	Ausschlusskriterium	FFH / Vogelschutzgebiet	NEIN		
4		Naturschutzgebiet	NEIN		
5		Wasserschutzgebiet Zone I & II	NEIN		
6		festgesetzte & vorläufige Überschwemmungsgebiete, Überschwemmungsbereiche	NEIN		
12		Bereich zum Schutz der Natur (BSN) (die nicht durch Ausschlusskriterien abgedeckt sind)	JA	tlw. im südöstlichen Teil der Fläche/Bereich BAHIA-Bad, keine unterliegende Schutzausweisung	
13		verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten Tiere	NEIN		
13		verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante Arten Pflanzen	NEIN		
16		Biotope gem. § 30 BNatschG bzw. § 42 LNatSchG NRW	NEIN		
17		Waldbereich	NEIN		
18		Schutzwürdige Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung	NEIN		
19		Wasserschutzgebiet Zone III A-C	NEIN		

20	Abwägungskriterium	Landschaftsschutzgebiet	JA	geringfügig ca. 0,1 ha: LSG "Hemden" (LSG-BOR-00078), aktuelle Nutzung: ; Schutzziel: Erhaltung der geomorphologischen Strukturen, der vielfältigen Kulturlandschaft und der Wald/Gehölz-Feld-Grenzen.		
24		landesbedeutsame Kulturlandschaften	NEIN			
25		Landschaftsbild mit herausragender Bedeutung	NEIN			
26		Hochwasserrisikogebiete	JA	geringfügig (ca. 0,2 ha) im Südwesten des Plangebietes: niedrige Wahrscheinlichkeit (> HQ 500)		
27		Klimasensible Bereiche mit überregionaler Bedeutung	NEIN			
30		Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) (die nicht LSG sind)	JA	siehe Nr. 12		
32		Vorkommen planungsrelevanter Arten Tiere	NEIN			
32		Vorkommen planungsrelevanter Arten Pflanzen	NEIN			
33		Biotopverbundflächen (die nicht BSN/BSLE sind) & schutzwürdige Biotope	JA	geringfügig ca. 0,5 ha: Biotopverbund "Holtwicker Bach nördlich von Bocholt" (VB-MS-4105-113) herausragender Bedeutung, aktuelle Nutzung: ; Schutzziel: Erhalt einer der wenigen naturnahen Bachabschnitte im Landschaftsraum der Aa-Isselniederung als Lebensraum fuer typische Bachbiozoenosen, Erhalt angrenzender bodenstaendiger Waelder in einer ansonsten durch Waldarmut gekennzeichneten Landschaft		
34		Blickbeziehungen/Sichtachsen zu Denkmälern	NEIN			
Abwägungsvorschlag		<p>Die Überlagerung des BSN und BSLE liegt im Bereich des bereits vorhandenen BAHIA-Bads und resultiert aus der regionalplanerischen Unschärfe. In diesem Bereich befinden sich entsprechend keine Schutzausweisungen. Beide Festlegungen wurden im südlichen Bereich an die realen Gegebenheiten angepasst. Auch die Betroffenheiten von LSG und Biotopverbundfläche sind geringfügig und auf den regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 zurückzuführen. Die Festlegung als ASB-Z-E im Bereich des Parkplatzes BAHIA-Bad vollzieht den Bestand nach, sodass hierdurch keine Auswirkungen auf LSG und Biotopverbund zu erwarten sind. Die Biotopverbundfläche ist im Flächenutzungsplan der Stadt Bocholt bereits als Grünfläche dargestellt.</p> <p>Der Bereich niedriger Hochwassergefahr liegt am äußeren Rand des Plangebiets und kann im Rahmen einer Bauleitplanung ausgespart bzw. entsprechend dargestellt/festgesetzt werden. Dennoch ist eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich möglich. In dem Bebauungsplan ist dann mindestens auf die Hochwassergefahr hinzuweisen und auf eine hochwasserangepasste Bauweise hinzuwirken. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind, wie beschrieben, auf Ebene der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen zu prüfen. Ggf. notwendige Ausgleichsmaßnahmen sind ebenfalls durch die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen festzulegen.</p> <p>Die Fläche ist geeignet.</p>				

Sonstige Belange in Anlehnung an das SFPM				
Kriterium/Bewertung begrenzend (hohes Gewicht, mittleres Gewicht, geringes Gewicht); begünstigend		JA/NEIN	Beschreibung	
1/2	Ausschlusskriterium	Windenergiebereiche/Windkonzentrationszonen	NEIN	
7		Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)	NEIN	
8		Bereiche für Aufschüttungen	NEIN	
9		Bereiche mit Zweckbindung	NEIN	
10		Störfallbetriebe	NEIN	
11		konkrete Leitungsführung & im Grundbuch dinglich gesicherter Schutzstreifen (Strom ab 110kV, Gas/Produkten ab 30cm)	NEIN	
14	Abwägungskriterien	Landwirtschaftliche Schwerpunktgebiete	NEIN	
15		landwirtschaftlich wertvolle Böden (Bodenwert >55)	NEIN	
21		Reservegebiete (Rohstoffe)	NEIN	
22/23		1000 m Puffer zu Windenergiebereichen/-konzentrationszonen	NEIN	
28		Freileitungen (ab 220kV; 400 m Abstand zu Wohnbebauung)	NEIN	
29		Agrarstrukturelle Belange (Flurbereinigungen)	NEIN	
31		erweiterte Lärmschutzzone	NEIN	
35		1500m Puffer zu Windenergiebereichen/-konzentrationszonen	JA	Die künftige Entwicklung des Gebietes könnte zu Einschränkungen beim Ausbau der Windenergie führen. Dieser Belang ist im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen.
43		qualifizierendes Kriterium	Lärmbelastung (Umgebungslärmkartierung)	NEIN
44			Bündelungspuffer für Leitungen um Trassen (doppelter Schutzstreifen bei Strom ab 110kV & Gas/Produkten ab 30cm; andere dafür nutzbare linienförmige Infrastruktur)	NEIN
45/46	Altlasten/Kampfmittel		NEIN	
Abwägungsvorschlag		Da die geplante Festlegung weder für Wohnnutzungen, noch für emittierendes Gewerbe geeignet ist, ist das Konfliktpotenzial mit den Windenergiebereichen/-konzentrationszonen als gering einzustufen. Die Fläche ist für eine Festlegung als ASB-Z-E geeignet.		

Ergebnis aus den Abwägungsvorschlägen

Die Fläche ist sowohl siedlungsstrukturell, als auch unter Berücksichtigung der Aspekte des Freiraum und der sonstigen Belange **für eine Festlegung als ASB-Z-E geeignet**.
Da es sich um eine neu Festlegung mit einer Größe von über 10 ha handelt und ein Naturschutzgebiet, als SUP-relevantes Kriterium im Umfeld liegt, wurde eine SUP durchgeführt.

Ergebnis Strategische Umweltprüfung (SUP)*

Das relevante Naturschutzgebiet grenzt zwar unmittelbar im Osten an das Plangebiet an, jedoch ist der östliche Teil des Plangebietes bereits im Bestand durch einen großen Parkplatz und ein Freizeitbad (Inselbad Bahia) charakterisiert, d.h. der Bereich ist bereits stark vorbelastet. Gemäß dem Informationssystem des LANUV sind zudem keine störungsempfindlichen Tierarten als Schutzziel für das NSG benannt. Erhebliche Umweltauswirkungen sind für das NSG demnach nicht zu erwarten. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei drei Kriterien (Biotopverbundflächen, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, Kulturlandschaft) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass **die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden**.

Bereiche mit mindestens sehr hoher Bedeutung für die Klimafunktionen befinden sich i.d.R. umliegend um bestehende Siedlungsflächen, da diesen Bereichen i.d.R. aufgrund des Siedlungsbezuges eine Ausgleichsfunktion für das innerörtliche / innerstädtische Klima zukommt (vgl. Kap. 4.6 des Umweltberichts). Da die Plangebiete der ASB-P und GIB-P zur Vermeidung einer Zersiedelung der Landschaft überwiegend an vorhandene Siedlungsflächen angrenzen, erfolgt hierdurch meist auch eine Überlagerung von Flächen mit Bedeutung für das Klima. Durch eine Verlegung oder Veränderung der Flächen an andere Siedlungsränder ist i.d.R. keine Vermeidung der Betroffenheit zu erreichen.

Das Münsterland ist nahezu flächendeckend von Bedeutung für die historische Kulturlandschaft (vgl. Kap. 4.8 des Umweltberichts). Aufgrund des hohen Flächenanteils an regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen lässt sich eine Überlagerung der Kulturlandschaft mit den Plangebieten i.d.R. nicht vermeiden, eine Anpassung von Plangebieten stellt daher i.d.R. keine Alternative dar.

*Inhalt des jeweiligen SUP-Prüfbogens, Tabelle 4 - Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

raumordnerische Gesamtabwägung (in Anlehnung an das SFPM & SUP)

Auch wenn in der SUP die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden, kann durch Veränderung der Fläche oder eine alternative Verortung der Fläche die Betroffenheit von Bereichen für klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume und regionalbedeutsame historische Kulturlandschaften nicht vermieden werden. Erhebliche Umweltauswirkungen für das Naturschutzgebiet sind nicht zu erwarten. Die Biotopverbundfläche ist im äußeren Südosten betroffen. Dieser Bereich im Südosten der bestehenden Parkfläche des BAHIA-Bads ist im Flächennutzungsplan der Stadt Bocholt bereits als Grünfläche dargestellt. Eine Beeinträchtigung ist entsprechend nicht zu erwarten. Die Betroffenheit kommt durch den typischen regionalplanerischen Maßstabs von 1:50.000 zustande.

Siedlungsstrukturell und unter Berücksichtigung der sonstigen Belange ist die Fläche als ASB-Z-E geeignet. Aus Freiraumsicht ist die Fläche unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen ebenfalls geeignet.

Zusammenfassend sind die betroffenen Kriterien (SUP und in Anlehnung an das SFPM) auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene vermeidbar oder lösbar, sodass **die Fläche insgesamt als geeignet für eine ASB-Z-E-Festlegung bewertet wird**.

Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt
Kreis	Borken	
Kommune	Gescher	
Ortsteil	Harwick	
Gebietsbezeichnung	BOR-GESC-013	
Größe [ha]	3	
Geplante Regionalplanfestlegung	ASB-Z-E Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen	
Bisherige Regionalplanfestlegung	AFAB, BSLE	
Bemerkung/ Beschreibung	Es handelt sich um die Festlegung zur Erweiterung des bestehenden ASB-Z-E "Campingplatz Brinkmanns Hof" nördlich von Gescher.	
Vorschlag der Kommune	JA	Maßstab: 1:5.000

Siedlungsstrukturelle Bewertung				
Kriterium/Bewertung begrenzend (hohes Gewicht, mittleres Gewicht, geringes Gewicht); begleitend		JA/NEIN	Beschreibung	
36	qualifizierende Kriterien	Erreichbarkeit des ZVB (10 min.)	NEIN	
37		Erreichbarkeit eines Schienenhaltepunktes (10 min.)	NEIN	
		Erreichbarkeit einer Schnellbushaltestelle (10 min.)	NEIN	
		Erreichbarkeit einer Regionalbushaltestelle (5 min.)	NEIN	
39		Anbindung an überörtliche Verkehrsinfrastruktur/Ortsdurchfahrt	NEIN	
40		vorhandene Aufnahmefähigkeit technischer Infrastruktur	NEIN	
41		bestehende Zäsuren	NEIN	
42	Kommunale Konzepte	NEIN		
Abwägungsvorschlag		<p>Die Fläche grenzt an den bestehenden ASB-Z-E "Campingplatz Brinkmanns Hof" an. Die Erweiterung ist auch unter Berücksichtigung des aktuell ergangenen Urteils des OVG vom 21.03.2024, welches das Ziel 6.6-2 LEP NRW 2019 für unwirksam erklärt hat, mit den nun geltenden Vorgaben der Raumordnung (Ziel 6.6-2 LEP NRW 2017) vereinbar. Demnach sind „raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Frei-zeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen“. Da es sich um die Erweiterung eines vorhandenen Standortes handelt, der nicht, wie für neue Standorte gefordert unmittelbar an den Siedlungsbereich angrenzt, kann es sich lediglich um eine geringfügige Erweiterung im engen funktionalen Zusammenhang mit der bisherigen Nutzung handeln. Die Erweiterung soll ebenfalls als Campingplatz genutzt werden, sodass ein enger funktionaler Zusammenhang gegeben ist.</p> <p>Aus siedlungsstruktureller Sicht ist die Fläche als ASB-Z-E geeignet.</p>		

Freiraumbezogene Bewertung in Anlehnung an das SFPM					
Kriterium/Bewertung begrenzend (hohes Gewicht, mittleres Gewicht, geringes Gewicht); begleitend		JA/NEIN	Beschreibung	Mögliche Entlassung aus dem Landschaftsschutz/ Ausgleich möglich	Einschätzung der HNB & UNB
3	Ausschlusskriterium	FFH / Vogelschutzgebiet	NEIN		
4		Naturschutzgebiet	NEIN		
5		Wasserschutzgebiet Zone I & II	NEIN		
6		festgesetzte & vorläufige Überschwemmungsgebiete, Überschwemmungsbereiche	NEIN		
12		Bereich zum Schutz der Natur (BSN) (die nicht durch Ausschlusskriterien abgedeckt sind)	NEIN		
13		verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten Tiere	NEIN		
13		verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante Arten Pflanzen	NEIN		

16	Abwägungskriterium	Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW	NEIN				
17		Waldbereich	NEIN				
18		Schutzwürdige Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung	NEIN				
19		Wasserschutzgebiet Zone III A-C	NEIN				
20		Landschaftsschutzgebiet	JA	LSG "Hartwick - Berkel" (LSG-BOR-00046), aktuelle Nutzung: Fischteiche, Acker; Schutzziel: Erhalt der vielfältig gegliederten Kulturlandschaft, Erhalt der Waldflächen insbesondere der Laubwaldbestände sowie der Wald-Feld-Grenzen, Erhalt des Grünlandanteils, Erhalt und Optimierung der Lebensstätten für Flora und Fauna, Erhaltung von naturnaher Bachabschnitte von Berkelnebenbächen	JA		Stellungnahme der UNB Borken im Rahmen der 2. Beteiligung vom 02.12.2024: Unter Berücksichtigung des Erhalts bzw. Erweiterung der Grünstrukturen (Schutzzwecke a), b), und d)) auch bei möglichen weiteren baulichen oder Nutzungs-Entwicklungen würde der Darstellung im Flächennutzungsplan gem. § 20 Abs. 4 LNatSchG nicht widersprochen.
24		landesbedeutsame Kulturlandschaften	NEIN				
25		Landschaftsbild mit herausragender Bedeutung	JA	tlw. LBE "Berkelniederung" (LBE-IIIa-020-B (3)), aktuelle Nutzung: siehe Nr. 20; bedeutsame Elemente: Auengrünland, Roehrichte, Sand- u. Kiesbänke, Altwasserreste, Auwaldreste			
26		Hochwasserrisikogebiete	NEIN				
27		Klimasensible Bereiche mit überregionaler Bedeutung	NEIN				
30		Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) (die nicht LSG sind)	NEIN				
32		Vorkommen planungsrelevanter Arten Tiere	NEIN				
32		Vorkommen planungsrelevanter Arten Pflanzen	NEIN				
33		Biotopverbundflächen (die nicht BSN/BSLE sind) & schutzwürdige Biotope	JA	teilweise Biotopverbundfläche "Gehölz-Grünland-Komplex nördlich von Gescher" (VB-MS-4008-019) besonderer Bedeutung; aktuelle Nutzung: siehe Nr. 20; Schutzziel: Erhalt einer heckenreichen Parklandschaft mit naturbetonten Feldgehölzen, Baumreihen, temporären Kleingewässern, einem Bach sowie Grünlandflächen als Lebensraum für Zoosen der abwechslungsreichen Kulturlandschaften			
34		Blickbeziehungen/Sichtachsen zu Denkmälern	NEIN				
Abwägungsvorschlag		<p>Die wertgebenden Elemente der Biotopverbundfläche schließen nördlich an das Plangebiet an (vergleichbar mit dem westlich gelegenen Bestand), sodass hier keine Zerschneidung oder Beeinträchtigung zu erwarten ist.</p> <p>Die LBE erstreckt sich hauptsächlich westlich des Plangebiets, auch im Bereich des bereits vorhandenen ASB-Z-E. Durch die geplante Erweiterung ist demnach nur der östliche Randbereich des LBE betroffen. Voraussichtlich werden dadurch keine weiteren negativen Auswirkungen entstehen.</p> <p>Dennoch sind beide Belange auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen.</p> <p>Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Fläche auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen ist die Rücknahme des Landschaftsschutzgebietes in diesem Bereich. Die UNB des Kreises Borken hat eine Zustimmung, unter der Bedingung, dass die Grünstrukturen erhalten bzw. erweitert werden, in Aussicht gestellt. Da die vorgenannten Konflikte auf der nachgeordneten Planungsebene vermeidbar bzw. lösbar sind, wird die Fläche insgesamt als geeignet für eine Festlegung als ASB-Z-E bewertet.</p>					

Sonstige Belange in Anlehnung an das SFPM			
Kriterium/Bewertung begrenzend (hohes Gewicht, mittleres Gewicht, geringes Gewicht); begünstigend		JA/NEIN	Beschreibung
1/2	Ausschlusskriterium	Windenergiebereiche/Windkonzentrationszonen	NEIN
7		Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)	NEIN
8		Bereiche für Aufschüttungen	NEIN
9		Bereiche mit Zweckbindung	NEIN
10		Störfallbetriebe	NEIN
11		konkrete Leitungsführung & im Grundbuch dinglich gesicherter Schutzstreifen (Strom ab 110kV, Gas/Produkten ab 30cm)	NEIN
14	Abwägungskriterien	Landwirtschaftliche Schwerpunktgebiete	NEIN
15		landwirtschaftlich wertvolle Böden (Bodenwert >55)	NEIN
21		Reservegebiete (Rohstoffe)	NEIN
22/23		1000 m Puffer zu Windenergiebereichen/-konzentrationszonen	NEIN
28		Freileitungen (ab 220kV; 400 m Abstand zu Wohnbebauung)	NEIN
29		Agrarstrukturelle Belange (Flurbereinigungen)	NEIN
31		erweiterte Lärmschutzzone	NEIN
35		1500m Puffer zu Windenergiebereichen/-konzentrationszonen	NEIN
43	qualifizierendes Kriterium	Lärmbelastung (Umgebungslärmkartierung)	NEIN
44		Bündelungspuffer für Leitungen um Trassen (doppelter Schutzstreifen bei Strom ab 110kV & Gas/Produkten ab 30cm; andere dafür nutzbare linienförmige Infrastruktur)	NEIN
45/46		Altlasten/Kampfmittel	NEIN
Abwägungsvorschlag		Es sind keine begrenzenden sonstigen Belange betroffen. Die Fläche ist für eine Festlegung als ASB-Z-E geeignet.	

Ergebnis Siedlungsflächenpotenzialmodell (SFPM)

Die Fläche ist aus siedlungsstruktureller Sicht und unter Berücksichtigung der Freiraumbelange und der sonstigen Belange **für eine Festlegung als ASB-Z-E geeignet**. Die Flächengröße liegt zwar unter 10 ha, allerdings ist mit einem in der Umgebung liegenden FFH-Gbiet/Naturschutzgebiet ein SUP-relevantes Kriterium betroffen.

Ergebnis Strategische Umweltprüfung (SUP)*

Das betroffene Naturschutzgebiet ragt in das westliche Umfeld des Plangebietes hinein. Zwischen dem NSG und dem Plangebiet liegt ein großflächiger Campingplatz, so dass der Bereich bereits stark vorbelastet ist. Zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen sind demnach für das NSG nicht zu erwarten. Die relevante Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung und der betroffene Kulturlandschaftsbereich sind im Bereich des Plangebietes und unmittelbar angrenzend durch einen großen Einzelhof sowie einen großen Campingplatz überprägt. Zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen sind durch das Plangebiet nicht zu erwarten. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich bei einem Kriterium (landschaftsgebundene Erholung) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass **die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden**.

*Inhalt des jeweiligen SUP-Prüfbogens, Tabelle 4 - Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

raumordnerische Gesamtabwägung (SFPM & SUP)

Die SUP schätzt die Umweltauswirkungen im Ergebnis als nicht erheblich ein. Im Ergebnis der Bewertung in Anlehnung an das SFPM ist die Fläche ebenfalls als geeignet bewertet, sodass **die Fläche zusammenfassend daher ebenfalls als geeignet für ein ASB-Z-E bewertet wird**.

Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt
Kreis	Coesfeld	
Kommune	Olfen	
Ortsteil		
Gebietsbezeichnung	COE-OLFE-004	
Größe [ha]	10 ha	
Geplante Regionalplanfestlegung	ASB-Z-E Ferieneinrichtungen, Sport- und Freizeitanlagen (Wochenendhausgebiet "Schliekerpark")	
Bisherige Regionalplanfestlegung	AFAB	
Bemerkung/ Beschreibung	Wochenendhausgebiet "Schliekerpark" Im FNP der Stadt Olfen ist der Bereich bereits als Sondergebiet- Zweckbestimmung "Wochenendhäuser" und öffentliche und private Grünfläche dargestellt.	
	Vorschlag der Kommune	JA

Siedlungsstrukturelle Bewertung in Anlehnung an das SFPM			
Kriterium		JA/NEIN	Beschreibung
37	Erreichbarkeit eines Schienenhaltepunktes (10 min.)	NEIN	
	Erreichbarkeit einer Schnellbushaltestelle (10 min.)	JA	
	Erreichbarkeit einer Regionalbushaltestelle (5 min.)	NEIN	
39	Anbindung an überörtliche Verkehrsinfrastruktur/Ortsdurchfahrt	JA	B235
42	Kommunale Konzepte / Vorhabenbezogene Planung	NEIN	
Abwägungsvorschlag		Aus siedlungsstruktureller Sicht ist die Fläche als ASB-Z-E "Wochenendhausgebiet Schliekerpark" geeignet.	

Freiraumbezogene Bewertung in Anlehnung an das SFPM						
Kriterium/Bewertung (hohes Gewicht , mittleres Gewicht , geringes Gewicht); begrenzend		begrenzend	J/NEIN	Beschreibung	Mögliche Entlassung aus dem Landschaftsschutz/ Ausgleich möglich	Einschätzung der HNB & UNB
3	Ausschlusskriterium	FFH / Vogelschutzgebiet	NEIN			
4		Naturschutzgebiet	NEIN			
5		Wasserschutzgebiet Zone I & II	NEIN			
6		festgesetzte & vorläufige Überschwemmungsgebiete, Überschwemmungsbereiche	NEIN			
12	Abwägungskriterium	Bereich zum Schutz der Natur (BSN) (die nicht durch Ausschlusskriterien abgedeckt sind)	NEIN			
13		verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten Tiere	NEIN			
13		verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante Arten Pflanzen	NEIN			
16		Biotope gem. § 30 BNatschG bzw. § 42 LNatSchG NRW	NEIN			
17		Waldbereich	NEIN			
18		Schutzwürdige Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung	NEIN			
19		Wasserschutzgebiet Zone III A-C	NEIN			
20		Landschaftsschutzgebiet	NEIN	im Umfeld: LSG-4210-008: LSG-Rechede-Tuellingshoff, Wochenendhausgebiet nicht im Geltungsbereich		
24		landesbedeutsame Kulturlandschaften	NEIN			
25		Landschaftsbild mit herausragender Bedeutung	NEIN			
26		Hochwasserrisikogebiete	NEIN			
27		Klimasensible Bereiche mit überregionaler Bedeutung	NEIN			
30		Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) (die nicht LSG sind)	NEIN			
32		Vorkommen planungsrelevanter Arten Tiere	NEIN			
32		Vorkommen planungsrelevanter Arten Pflanzen	NEIN			
33		Biotopverbundflächen (die nicht BSN/BSLE sind) & schutzwürdige Biotope	NEIN	im äußersten Randbereich: VB-MS-4209-012: Bachtäler und Kulturlandschaftsreste im Raum Emkum-Reckelsum (besondere Bedeutung)		
34	Blickbeziehungen/Sichtachsen zu Denkmälern	NEIN				
Abwägungsvorschlag			Die Fläche ist aus Freiraumsicht als ASB-Z-E "Wochenendhausgebiet Schliekerpark" geeignet. Auf Grund des regionalplanerischen Maßstabs und der geringen Flächen im äußersten Randbereich des Plangebiets, wird von einer Betroffenheit der Biotopverbundflächen abgesehen. Zudem ist die Wochenendhaussiedlung bereits Bestand.			

Sonstige Belange in Anlehnung an das SFPM			
Kriterium/Bewertung (hohes Gewicht, mittleres Gewicht, geringes Gewicht); beginnend	begrenzend	JA/NEIN	Beschreibung
1/2	Ausschlusskriterium	Windenergiebereiche/Windkonzentrationszonen	NEIN
7		Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)	NEIN
8		Bereiche für Aufschüttungen	NEIN
9		Bereiche mit Zweckbindung	NEIN
10		Störfallbetriebe	NEIN
11		konkrete Leitungsführung & im Grundbuch dinglich gesicherter Schutzstreifen (Strom ab 110kV, Gas/Produkten ab 30cm)	NEIN
14	Abwägungskriterien	Landwirtschaftliche Schwerpunktgebiete	NEIN
15		landwirtschaftlich wertvolle Böden (Bodenwert >55)	NEIN
21		Reservegebiete (Rohstoffe)	NEIN
22/23		1000 m Puffer zu Windenergiebereichen/-konzentrationszonen	NEIN
28		Freileitungen (ab 220kV; 400 m Abstand zu Wohnbebauung)	NEIN
29		Agrarstrukturelle Belange (Flurbereinigungen)	NEIN
31		erweiterte Lärmschutzzone	NEIN
35		1500m Puffer zu Windenergiebereichen/-konzentrationszonen	JA
43	qualifizierendes Kriterium	Lärmbelastung (Umgebungslärmkartierung)	NEIN
44		Bündelungspuffer für Leitungen um Trassen (doppelter Schutzstreifen bei Strom ab 110kV & Gas/Produkten ab 30cm; andere dafür nutzbare linienförmige Infrastruktur)	NEIN
45/46		Altlasten/Kampfmittel	NEIN
Abwägungsvorschlag		Die Fläche ist als ASB-Z-E "Wochenendhausgebiet Schliekerpark" geeignet. Der Belang der Windenergie ist im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen.	

Ergebnis aus den Abwägungsvorschlägen	Die Fläche ist sowohl siedlungsstrukturell, als auch unter den Aspekten des Freiraum, sowie der sonstigen Belange für eine Festlegung als ASB-Z-E geeignet . Auf Grund der Größe von 10 ha wurde eine SUP durchgeführt.
--	---

Ergebnis Strategische Umweltprüfung (SUP)*	<p>Hinsichtlich des Kriteriums ‚regional bedeutsame Kulturlandschaft‘ sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung für diesen Bereich führt dies aufgrund der geringeren Gewichtung dieses Kriteriums insgesamt nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.</p> <p>Das Münsterland ist nahezu flächendeckend von Bedeutung für die historische Kulturlandschaft (vgl. Kap. 4.8 des Umweltberichts). Aufgrund des hohen Flächenanteils an regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen lässt sich eine Überlagerung der Kulturlandschaft mit den Plangebietem i.d.R. nicht vermeiden, eine Anpassung von Plangebietem stellt daher i.d.R. keine Alternative dar.</p>
---	--

*Inhalt des jeweiligen SUP-Prüfbogens, Tabelle 4 - Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

raumordnerische Gesamtabwägung (in Anlehnung an das SFPM & SUP)
<p>Die Fläche ist siedlungsstrukturell und unter Berücksichtigung der Freiraumaspekte für eine Festlegung als ASB-Z mit der beschriebenen Nutzung geeignet. Da die Flächengröße über 10 ha wurde eine SUP durchgeführt. Die SUP kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.</p>

Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt
Kreis	Coesfeld	
Kommune	Olfen	
Ortsteil		
Gebietsbezeichnung	COE-OLFE-005	
Größe [ha]	4 ha	
Geplante Regionalplanfestlegung	ASB-Z-E Ferieneinrichtungen, Sport- und Freizeitanlagen (Touristikinformativzentrum „Naturparkhaus Steveraeue“)	
Bisherige Regionalplanfestlegung	AFAB	
Bemerkung/ Beschreibung	<p>Touristikinformativzentrum „Naturparkhaus Steveraeue“: Der vorhandene Gebäudebestand, insbesondere die Scheune, wird derzeit schon zu einem Touristikinformativzentrum um- und ausgebaut. Die Errichtung weiterer Gebäude ist derzeit nicht vorgesehen. Der Versiegelungsgrad des Planbereiches ist relativ hoch, da der Planbereich bereits zu einem großen Teil durch Gebäude, Straßen, Parkplätzen etc. überformt ist. Ziel ist es, das Naturparkhaus als touristischen und kulturellen Anziehungspunkt für Fahrrad- und Wandertouristen zu etablieren, die Steverregion zu stärken und damit auch positive Auswirkungen auf kleine und mittelständische Unternehmen zu bewirken. Bereits jetzt wird die Steveraeue von Touristen, die ihre Freizeit in der Naturlandschaft verbringen, genutzt.</p>	
	Vorschlag der Kommune	JA

Siedlungsstrukturelle Bewertung in Anlehnung an das SFPM				
Kriterium/Bewertung (hohes Gewicht , mittleres Gewicht , geringes Gewicht); begrenzend		JA/NEIN	Beschreibung	
37		Erreichbarkeit eines Schienenhaltepunktes (10 min.)	NEIN	
		Erreichbarkeit einer Schnellbushaltestelle (10 min.)	JA	
		Erreichbarkeit einer Regionalbushaltestelle (5 min.)	NEIN	
39		Anbindung an überörtliche Verkehrsinfrastruktur/Ortsdurchfahrt	NEIN	
40		vorhandene Aufnahmefähigkeit technischer Infrastruktur	JA	Das Plangebiet ist sowohl verkehrlich als auch abwassertechnisch bereits erschlossen.
42		Kommunale Konzepte / Vorhabenbezogene Planung	JA	städtebaulichen Rahmenplanung „Offener Westen“
Abwägungsvorschlag			Aus siedlungsstruktureller Sicht ist die Fläche als ASB-Z-E "Touristikinformationszentrum Naturparkhaus Steveraeue" geeignet.	

Freiraumbezogene Bewertung in Anlehnung an das SFPM					
Kriterium/Bewertung (hohes Gewicht , mittleres Gewicht , geringes Gewicht); begrenzend		JA/NEIN	Beschreibung	Mögliche Entlassung aus dem Landschaftsschutz/ Ausgleich möglich	Einschätzung der HNB & UNB
3	Ausschlusskriterium	FFH / Vogelschutzgebiet	NEIN		
4		Naturschutzgebiet	NEIN		
5		Wasserschutzgebiet Zone I & II	NEIN		
6		festgesetzte & vorläufige Überschwemmungsgebiete, Überschwemmungsbereiche	JA	im südlichen Randbereich ist in untergeordnetem Umfang das festgesetzte Überschwemmungsgebiet Stever betroffen.	

12	Abwägungskriterium	Bereich zum Schutz der Natur (BSN) (die nicht durch Ausschlusskriterien abgedeckt sind)	NEIN			
13		verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten Tiere	NEIN			
13		verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante Arten Pflanzen	NEIN			
16		Biotope gem. § 30 BNatschG bzw. § 42 LNatschG NRW	NEIN			
17		Waldbereich	NEIN			
18		Schutzwürdige Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung	NEIN			
19		Wasserschutzgebiet Zone III A-C	NEIN			
20		Landschaftsschutzgebiet	JA	im südlichen Randbereich: LSG-4209-002 LSG-Ste veraue		
24		landesbedeutsame Kulturlandschaften	NEIN			
25		Landschaftsbild mit herausragender Bedeutung	NEIN			
26		Hochwasserrisikogebiete	NEIN			
27		Klimasensible Bereiche mit überregionaler Bedeutung	NEIN			
30		Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) (die nicht LSG sind)	NEIN			
32		Vorkommen planungsrelevanter Arten Tiere	NEIN			
32	Vorkommen planungsrelevanter Arten Pflanzen	NEIN				
33	Biotopverbundflächen (die nicht BSN/BSLE sind) & schutzwürdige Biotope	NEIN				
34	Blickbeziehungen/Sichtachsen zu Denkmälern	NEIN				
Abwägungsvorschlag		<p>Das Plangebiet ist bereits heute zu einem großen Teil durch Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen wie Straßen und Parkplätze versiegelt . Es ist durch die Außenbereichssatzung "Füchtelner Mühle" (Satzungsbeschluss 09.10.2018) planerisch gesichert und ist Bestandteil der städtebaulichen Rahmenplanung „Offener Westen“. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Stever ist geringfügig im südlichen Randbereich von der geplanten ASB-Z Festlegung betroffen. Da es sich um die Sicherung und Umnutzung eines bestehenden Gebäudebestandes handelt, das Überschwemmungsgebiet bereits im Rahmen der o.g. Außenbereichssatzung berücksichtigt wird und das Überschwemmungsgebiet nur in untergeordnetem Umfang im Planbereich besteht, wird der Bereich auch unter diesem Aspekt als geeignet bewertet. Voraussetzung für eine Inanspruchnahme wäre die Erteilung einer Ausnahme gem. § 78 WHG durch die zuständige Untere Wasserbehörde. Eine weitere Möglichkeit ist die Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen in enger Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde entlang der Stever, um die Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich zu verringern/verhindern. Andernfalls ist eine Inanspruchnahme nicht möglich, und die Fläche muss als Überschwemmungsgebiet weiterhin von Bebauung freigehalten werden.</p> <p>Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Satzungsplan nachrichtlich dargestellt. In diesem Bereich sind keine baulichen Anlagen vorgesehen. Das LSG bezieht sich auf den Wasserkörper der Stever, umfasst die Niederung der Stever und randliche Gebiete von Lüdinghausen bis zum Stausee Hullern. Die Errichtung des Naturparkhauses trägt zur Umweltbildung, zur Stärkung des Naturraums Steverraue, zur Erholung und zum Erhalt der Füchtelner Mühle bei. Der Erhalt und die Entwicklung der Flussniederung erfolgt im Sinne der entsprechenden Zweckbestimmung des ASB-Z. Dennoch hat auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen eine enge Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen.</p> <p>Die Fläche ist aus Freiraumsicht als ASB-Z-E "Touristikinformationszentrum Naturparkhaus Steverraue" geeignet.</p>				

Sonstige Belange in Anlehnung an das SFPM				
Kriterium/Bewertung (hohes Gewicht, mittleres Gewicht, geringes Gewicht); beginnend	begrenzend	JA/NEIN	Beschreibung	
1/2	Ausschlusskriterium	Windenergiebereiche/Windkonzentrationszonen	NEIN	
7		Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)	NEIN	
8		Bereiche für Aufschüttungen	NEIN	
9		Bereiche mit Zweckbindung	NEIN	
10		Störfallbetriebe	NEIN	
11		konkrete Leitungsführung & im Grundbuch dinglich gesicherter Schutzstreifen (Strom ab 110kV, Gas/Produkten ab 30cm)	NEIN	
14		Abwägungskriterien	Landwirtschaftliche Schwerpunktgebiete	NEIN
15			landwirtschaftlich wertvolle Böden (Bodenwert >55)	NEIN
21			Reservegebiete (Rohstoffe)	NEIN
22/23			1000 m Puffer zu Windenergiebereichen/-konzentrationszonen	NEIN
28	Freileitungen (ab 220kV; 400 m Abstand zu Wohnbebauung)		NEIN	
29	Agrarstrukturelle Belange (Flurbereinigungen)		NEIN	
31	erweiterte Lärmschutzzone		NEIN	
35	1500m Puffer zu Windenergiebereichen/-konzentrationszonen		NEIN	
43	qualifizierendes Kriterium	Lärmbelastung (Umgebungsärmkartierung)	NEIN	
44		Bündelungspuffer für Leitungen um Trassen (doppelter Schutzstreifen bei Strom ab 110kV & Gas/Produkten ab 30cm; andere dafür nutzbare linienförmige Infrastruktur)	NEIN	
45/46		Altlasten/Kampfmittel	NEIN	
Abwägungsvorschlag		Die Fläche ist als ASB-Z-E "Touristikinformationszentrum Naturparkhaus Steverae" geeignet.		
Gesamtabwägung		<p>Die Fläche ist siedlungsstrukturell und unter Berücksichtigung der Freiraumaspekte geeignet.</p> <p>Das Plangebiet ist bereits heute zu einem großen Teil durch Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen wie Straßen und Parkplätze versiegelt. Mit der Außenbereichssatzung "Füchtelner Mühle" (Satzungsbeschluss 09.10.2018) wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Touristikinformationszentrums „Naturparkhaus Steverae“ bereits geschaffen. Dies wird nun durch die Festlegung als ASB-Z mit der beschriebenen Nutzung auch regionalplanerisch gesichert.</p>		

Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt
Kreis	Steinfurt	
Kommune	Hörstel	
Ortsteil	Bevergern, Riesenbeck	
Gebietsbezeichnung	ST-HOER-019	
Größe [ha]	10	
Geplante Regionalplanfestlegung	ASB-Z-E Ferieneinrichtungen, Sport- und Freizeitanlagen ("Nasses Dreieck")	
Bisherige Regionalplanfestlegung	AFAB, tlw. BSLE	
Bemerkung/ Beschreibung	<p>zu Z III.3-6 ASB-Z-E . Weitere ASB-Z-E sind in der Regel wegen ihrer regionalen Bedeutung und / oder ihrer Größe ab 10 ha festgelegt, wenn sie überwiegend durch bauliche Anlagen geprägt sind. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Freizeitanlagen sowie Einrichtungen, die ein geringeres Einzugsgebiet haben oder um Campingplätze, die eine gewisse Größe aufweisen und deren Einzugsgebiet auch für andere Regionen von Bedeutung ist.</p> <p>Das "Nasse Dreieck" liegt an einem der wichtigsten Knotenpunkte im deutschen Wasserstraßennetz. Am Rande des Teutoburger Waldes zweigt hier der Mittellandkanal in unmittelbarer Nähe zur Schleuse Bevergern vom Dortmund-Ems-Kanal ab. Der Bereich ist bereits heute ein beliebtes Touristenziel mit Wanderwegen, Aussichtspunkten usw. und wird auch für kulturelle Veranstaltungen genutzt (Kulturufer Nasses Dreieck). Ausgehend von dem Bestand mit Gastronomie, Parkplätzen, Info-Pavillon etc. ist dieser Bereich geeignet für eine weitere touristische Entwicklung mit z.B. Wohnmobilstellplätzen, Ferienwohnungen usw. .</p>	
Vorschlag der Kommune	JA	

Siedlungsstrukturelle Bewertung in Anlehnung an das SFPM				
Kriterium		JA/NEIN	Beschreibung	
37		Erreichbarkeit eines Schienenhaltepunktes (10 min.)	JA	
		Erreichbarkeit einer Schnellbushaltestelle (10 min.)	NEIN	
		Erreichbarkeit einer Regionalbushaltestelle (5 min.)	JA	
39		Anbindung an überörtliche Verkehrsinfrastruktur/Ortsdurchfahrt	JA	A 30, L 833, L 591, K 14, K 38
42		Kommunale Konzepte / Vorhabenbezogene Planung	JA	Seitens der Kommune besteht der Wunsch, den touristischen Schwerpunkt "Nasses Dreieck" zu stärken und weiter zu entwickeln.
Abwägungsvorschlag			Da bereits bauliche Anlagen vorhanden sind, handelt es sich im Wesentlichen um die Absicherung des Bestandes mit Entwicklungsmöglichkeiten für den touristischen Standort Nasses Dreieck. Aus siedlungsstruktureller Sicht ist die Fläche als ASB-Z-E "Nasses Dreieck" geeignet.	

Freiraumbezogene Bewertung in Anlehnung an das SFPM					
Kriterium/Bewertung (hohes Gewicht, mittleres Gewicht, geringes Gewicht); begrenzend		JA/NEIN	Beschreibung	Mögliche Entlassung aus dem Landschaftsschutz/ Ausgleich möglich	Einschätzung der HNB & UNB
3	Ausschlusskriterium	FFH / Vogelschutzgebiet	NEIN		
4		Naturschutzgebiet	NEIN		
5		Wasserschutzgebiet Zone I & II	NEIN		
6		festgesetzte & vorläufige Überschwemmungsgebiete, Überschwemmungsbereiche	NEIN		

12	Abwägungskriterium	Bereich zum Schutz der Natur (BSN) (die nicht durch Ausschlusskriterien abgedeckt sind)	NEIN			
13		verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten Tiere	NEIN			
13		verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante Arten Pflanzen	NEIN			
16		Biotop gem. § 30 BNatschG bzw. § 42 LNatschG NRW	NEIN			
17		Waldbereich	NEIN			
18		Schutzwürdige Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung	JA	vollständig Plaggenesch mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte, verbreitetes Vorkommen im Stadtgebiet		
19		Wasserschutzgebiet Zone III A-C	NEIN			
20		Landschaftsschutzgebiet	JA	tlw. im Westen LSG-3711-0007 - Huckberg, Teutoburger Wald bis Tecklenburg		Die zuständige HNB kann eine Entlassung in Aussicht stellen, soweit eine Entlassung auch von der UNB mitgetragen werden kann.
24		landesbedeutsame Kulturlandschaften	NEIN			
25		Landschaftsbild mit herausragender Bedeutung	JA	fast vollständig LBE-IV-006-W: Wald der Sandstein- und Kalkschichtkämme mit südlichem Vorland südlich von Ibbenbüren (herausragende Bedeutung)		
26		Hochwasserrisikogebiete	NEIN			
27		Klimasensible Bereiche mit überregionaler Bedeutung	NEIN			
30		Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) (die nicht LSG sind)	JA	tlw. am nördlichen Rand, südlich der K 17 - Huckbergstraße		
32		Vorkommen planungsrelevanter Arten Tiere	NEIN			
32		Vorkommen planungsrelevanter Arten Pflanzen	NEIN			
33		Biotopverbundflächen (die nicht BSN/BSLE sind) & schutzwürdige Biotop	NEIN			
34	Blickbeziehungen/Sichtachsen zu Denkmälern	NEIN				
Abwägungsvorschlag		<p>Bei dem betroffenen schutzwürdigen Boden Plaggenesch handelt es sich um ein verbreitetes Vorkommen im Stadtgebiet. Die Betroffenheit des schutzwürdigen Bodens ist im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen.</p> <p>Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Fläche auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen ist die Rücknahme des Landschaftsschutzgebietes in diesem Bereich. Dies wurde durch die zuständige HNB in Aussicht gestellt, soweit eine Entlassung auch von der UNB mitgetragen werden kann.</p> <p>Die betroffene Landschaftsbildeinheit wird geprägt durch den bewaldeten Höhenzug des Teutoburger Waldes einschließlich des Nassen Dreiecks mit den vorhandenen touristischen Nutzungen. Bei der geplanten weiteren touristischen Entwicklung ist die Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen.</p> <p>Die teilweise Betroffenheit des BSLE ist im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen.</p> <p>Da bereits bauliche Anlagen vorhanden sind, handelt es sich bei der Festlegung im wesentlichen um die Absicherung des Bestandes mit Entwicklungsmöglichkeiten für den touristischen Standort Nasses Dreieck.</p> <p>Die Fläche ist unter dem Vorhalt einer Entlassung aus dem LSG aus Freiraumsicht als ASB-P geeignet.</p>				

Sonstige Belange in Anlehnung an das SFPM			
Kriterium/Bewertung (hohes Gewicht, mittleres Gewicht, geringes Gewicht); beginnend	begrenzend	JA/NEIN	Beschreibung
1/2	Ausschlusskriterium	Windenergiebereiche/Windkonzentrationszonen	NEIN
7		Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)	NEIN
8		Bereiche für Aufschüttungen	NEIN
9		Bereiche mit Zweckbindung	NEIN
10		Störfallbetriebe	NEIN
11		konkrete Leitungsführung & im Grundbuch dinglich gesicherter Schutzstreifen (Strom ab 110kV, Gas/Produkten ab 30cm)	NEIN
14	Abwägungskriterien	Landwirtschaftliche Schwerpunktgebiete	NEIN
15		landwirtschaftlich wertvolle Böden (Bodenwert >55)	NEIN
21		Reservegebiete (Rohstoffe)	NEIN
22/23		1000 m Puffer zu Windenergiebereichen/-konzentrationszonen	NEIN
28		Freileitungen (ab 220kV; 400 m Abstand zu Wohnbebauung)	NEIN
29		Agrarstrukturelle Belange (Flurbereinigungen)	NEIN
31		erweiterte Lärmschutzzone	NEIN
35		1500m Puffer zu Windenergiebereichen/-konzentrationszonen	NEIN
43	qualifizierendes Kriterium	Lärmbelastung (Umgebungsärmkartierung)	NEIN
44		Bündelungspuffer für Leitungen um Trassen (doppelter Schutzstreifen bei Strom ab 110kV & Gas/Produkten ab 30cm; andere dafür nutzbare linienförmige Infrastruktur)	NEIN
45/46		Altlasten/Kampfmittel	NEIN
Abwägungsvorschlag		Die Fläche ist als ASB-Z-E "Nasses Dreieck" geeignet.	

Ergebnis aus den Abwägungsvorschlägen	Die Fläche ist sowohl siedlungsstrukturell, als auch unter den Aspekten der sonstigen Belange. Unter Vorbehalt einer Entlassung aus dem Landschaftsschutz wird die Fläche für eine Festlegung als ASB-Z-E als geeignet bewertet. Auf Grund der Größe von 10 ha wurde eine SUP durchgeführt.
--	---

Ergebnis Strategische Umweltprüfung (SUP)*	<p>Aufgrund der Flächengröße von > 10 ha wurde für ST-HOER-019: ASB-Z-E Ferieneinrichtungen, Sport- und Freizeitanlagen ("Nasses Dreieck") eine SUP durchgeführt:</p> <p>Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei fünf Kriterien (Wohnen, schutzwürdige Böden / klimarelevante Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, Landschaftsbild, Kulturlandschaft) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p> <p>Die Planungsregion ist großflächig durch klimarelevante bzw. schutzwürdige Böden charakterisiert. Eine Vermeidung der Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden durch eine Flächenanpassung / -verlagerung ist i.d.R. alternativlos, da auch hierdurch i.d.R. wieder schutzwürdige Böden betroffen sind (vgl. Kap. 4.4 und 4.6 des Umweltberichts).</p> <p>Bereiche mit mindestens sehr hoher Bedeutung für die Klimafunktionen befinden sich i.d.R. umliegend um bestehende Siedlungsflächen, da diesen Bereichen i.d.R. aufgrund des Siedlungsbezuges eine Ausgleichsfunktion für das innerörtliche / innerstädtische Klima zukommt (vgl. Kap. 4.6 des Umweltberichts). Da die Plangebiete der ASB-P und GIB-P zur Vermeidung einer Zersiedelung der Landschaft überwiegend an vorhandene Siedlungsflächen angrenzen, erfolgt hierdurch meist auch eine Überlagerung von Flächen mit Bedeutung für das Klima. Durch eine Verlegung oder Veränderung der Flächen an andere Siedlungsränder ist i.d.R. keine Vermeidung der Betroffenheit zu erreichen.</p> <p>Das Münsterland ist nahezu flächendeckend von Bedeutung für die historische Kulturlandschaft (vgl. Kap. 4.8 des Umweltberichts). Aufgrund des hohen Flächenanteils an regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen lässt sich eine Überlagerung der Kulturlandschaft mit den Plangebieten i.d.R. nicht vermeiden, eine Anpassung von Plangebieten stellt daher i.d.R. keine Alternative dar.</p>
---	---

*Inhalt des jeweiligen SUP-Prüfbogens, Tabelle 4 - Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

raumordnerische Gesamtabwägung (in Anlehnung an das SFPM & SUP)
<p>Die SUP kommt zu dem Ergebnis, dass Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter schutzwürdige Böden / klimarelevante Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume und die Kulturlandschaft zu erwarten sind. Durch Veränderung der Fläche oder eine alternative Verortung der Fläche kann jedoch die Betroffenheit nicht vermieden werden.</p> <p>In Bezug auf das Kriterium Wohnen sind mögliche Lärmbelastungen durch die Nähe zur A 30 auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu prüfen und ggf. durch entsprechende Vorschriften zu Lärmschutzmaßnahmen zu kompensieren. Es wird davon ausgegangen, dass die geltenden Gesetze zum Schutz der Bevölkerung vor Lärmimmissionen eingehalten werden.</p> <p>Die betroffene Landschaftsbildeinheit wird geprägt durch den bewaldeten Höhenzug des Teutoburger Waldes einschließlich des Nassen Dreiecks mit den vorhandenen touristischen Nutzungen. Bei der geplanten weiteren touristischen Entwicklung ist die Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen.</p> <p>Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Fläche auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen ist die Rücknahme des Landschaftsschutzgebietes in diesem Bereich. Dies wurde durch die zuständige HNB in Aussicht gestellt, soweit eine Entlassung auch von der UNB mitgetragen werden kann.</p> <p>Die Abwägung in Anlehnung an das SFPM kommt zu dem Ergebnis, dass die Fläche unter Berücksichtigung der betroffenen Freiraumkriterien und sonstigen Belange als ASB-Z-E "Nasses Dreieck" geeignet ist.</p> <p>Unter dem Vorhalt einer Entlassung aus dem LSG, wird die Fläche insgesamt für die Festlegung als ASB-Z-E "Nasses Dreieck" als geeignet bewertet.</p>

Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt
Kreis	Steinfurt	
Kommune	Hörstel	
Ortsteil	Riesenbeck	
Gebietsbezeichnung	ST-HOER-020	
Größe [ha]	16	
Geplante Regionalplanfestlegung	ASB-Z "Reitsportkompetenzzentrum"	
Bisherige Regionalplanfestlegung	ASBZ-E "Wohnen und Arbeiten mit Pferd", AFAB	
Bemerkung/ Beschreibung	<p>Z III.3-13: Am südwestlichen Ortsrand von Hörstel-Riesenbeck ist der Bau eines "Reitsportkompetenzzentrums" für die professionelle Ausbildung von Pferden und Reitern geplant. Damit sollen für eine vorhandene – aber räumlich begrenzte – Anlage in Riesenbeck Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden. Das geplante Reitsportkompetenzzentrum besteht aus Stallungen und Trainingsflächen (Reithallen und -plätze), Funktions- Verwaltungs- sowie Gastronomie- und Wohnbereiche für Mitarbeiter. Auch sind eine Tierklinik mit Quarantänestall sowie eine Hengststation vorgesehen. Ergänzt werden diese Nutzungen mit Wohnbebauungen für Kunden und Gäste direkt im Anschluss an die vorhandene Bebauung der Ortslage.</p>	
Vorschlag der Kommune	JA	

Siedlungsstrukturelle Bewertung in Anlehnung an das SFPM				
Kriterium		JA/NEIN	Beschreibung	
37		Erreichbarkeit eines Schienenhaltepunktes (10 min.)	NEIN	Nicht relevant, da Anreise in der Regel mit PKW + Pferdetransporter
		Erreichbarkeit einer Schnellbushaltestelle (10 min.)	NEIN	Nicht relevant, da Anreise in der Regel mit PKW + Pferdetransporter
		Erreichbarkeit einer Regionalbushaltestelle (5 min.)	NEIN	Nicht relevant, da Anreise in der Regel mit PKW + Pferdetransporter
39		Anbindung an überörtliche Verkehrsinfrastruktur/Ortsdurchfahrt	JA	L 590, L 591, K 38, A 30
42		Kommunale Konzepte / Vorhabenbezogene Planung	NEIN	
Abwägungsvorschlag			Da es sich um die Erweiterung eines bereits bestehenden ASB-Z handelt und ein direkter Anschluss an den Siedlungsbereich vorhanden ist, ist die Fläche als ASB-Z geeignet.	

Freiraumbezogene Bewertung in Anlehnung an das SFPM					
Kriterium/Bewertung (hohes Gewicht, mittleres Gewicht, geringes Gewicht); beginnend	begrenzend	JA/NEIN	Beschreibung	Mögliche Entlassung aus dem Landschaftsschutz/ Ausgleich möglich	Einschätzung der HNB & UNB
3	Ausschlusskriterium	FFH / Vogelschutzgebiet	NEIN		
4		Naturschutzgebiet	NEIN		
5		Wasserschutzgebiet Zone I & II	NEIN		
6		festgesetzte & vorläufige Überschwemmungsgebiete, Überschwemmungsbereiche	NEIN		

12	Abwägungskriterium	Bereich zum Schutz der Natur (BSN) (die nicht durch Ausschlusskriterien abgedeckt sind)	NEIN			
13		verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten Tiere	NEIN			
13		verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante Arten Pflanzen	NEIN			
16		Biotope gem. § 30 BNatschG bzw. § 42 LNatschG NRW	NEIN			
17		Waldbereich	NEIN			
18		Schutzwürdige Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung	NEIN			
19		Wasserschutzgebiet Zone III A-C	NEIN			
20		Landschaftsschutzgebiet	NEIN			
24		landesbedeutsame Kulturlandschaften	NEIN			
25		Landschaftsbild mit herausragender Bedeutung	NEIN			
26		Hochwasserrisikogebiete	JA	im Nordwesten tlw. Hochwasserrisikogebiet mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ500)		
27		Klimasensible Bereiche mit überregionaler Bedeutung	NEIN			
30		Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) (die nicht LSG sind)	NEIN			
32		Vorkommen planungsrelevanter Arten Tiere	NEIN			
32	Vorkommen planungsrelevanter Arten Pflanzen	NEIN				
33	Biotopverbundflächen (die nicht BSN/BSLE sind) & schutzwürdige Biotope	NEIN				
34	Blickbeziehungen/Sichtachsen zu Denkmälern	NEIN				
Abwägungsvorschlag		<p>Im Bereich der niedrigen Hochwassergefahr (HQ 500) ist eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich möglich. In dem Bebauungsplan ist mindestens auf die Hochwassergefahr hinzuweisen und auf eine hochwasserangepasste Bauweise hinzuwirken. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind auf Ebene der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen zu prüfen. Ggf. notwendige Ausgleichsmaßnahmen sind ebenfalls durch die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen festzulegen.</p> <p>Die Fläche ist daher aus Freiraumsicht als ASB-Z geeignet.</p>				

Sonstige Belange in Anlehnung an das SFPM			
Kriterium/Bewertung (hohes Gewicht, mittleres Gewicht, geringes Gewicht); begrenzend	begrenzend	JA/NEIN	Beschreibung
1/2	Ausschlusskriterium	Windenergiebereiche/Windkonzentrationszonen	NEIN
7		Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)	NEIN
8		Bereiche für Aufschüttungen	NEIN
9		Bereiche mit Zweckbindung	NEIN
10		Störfallbetriebe	NEIN
11	Abwägungskriterien	konkrete Leitungsführung & im Grundbuch dinglich gesicherter Schutzstreifen (Strom ab 110kV, Gas/Produkten ab 30cm)	NEIN
14		Landwirtschaftliche Schwerpunktgebiete	NEIN
15		landwirtschaftlich wertvolle Böden (Bodenwert >55)	NEIN
21		Reservegebiete (Rohstoffe)	NEIN
22/23		1000 m Puffer zu Windenergiebereichen/-konzentrationszonen	NEIN
28		Freileitungen (ab 220kV; 400 m Abstand zu Wohnbebauung)	NEIN
29		Agrarstrukturelle Belange (Flurbereinigungen)	NEIN
31		erweiterte Lärmschutzzone	NEIN
35	1500m Puffer zu Windenergiebereichen/-konzentrationszonen	NEIN	
43	qualifizierendes Kriterium	Lärmbelastung (Umgebungslärmkartierung)	NEIN
44		Bündelungspuffer für Leitungen um Trassen (doppelter Schutzstreifen bei Strom ab 110kV & Gas/Produkten ab 30cm; andere dafür nutzbare linienförmige Infrastruktur)	NEIN
45/46		Altlasten/Kampfmittel	NEIN
Abwägungsvorschlag		Die Fläche ist als ASBZ-E geeignet.	

Gesamtabwägung	Die Fläche ist unter Berücksichtigung des betroffenen Freiraumkriteriums für eine Festlegung als ASB-Z "Reitsportkompetenzzentrum" geeignet. Da hier bisher bereits ASB-Z im Regionalplan festgelegt ist, die Flächengröße < 10 ha ist und da SUP-relevante Kriterien nicht betroffen sind, wurde hier keine SUP durchgeführt.
-----------------------	--

Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt
Kreis	Steinfurt	
Kommune	Hörstel	
Ortsteil	Riesenbeck	
Gebietsbezeichnung	ST-HOER-023	
Größe [ha]	16 ha	
Geplante Regionalplanfestlegung	ASB-Z "Pferdesport- und Turnierzentrum (Surenburg)"	
Bisherige Regionalplanfestlegung	BSLE, tlw. AFAB, tlw. BSN, tlw. Waldbereich, tlw. Überschwemmungsbereich	
Bemerkung/ Beschreibung	Das "Pferdesport- und Turnierzentrum (Surenburg)" in Hörstel-Riesenbeck ist ein über die Region hinaus bedeutsames Pferdesportzentrum. Neben dem Ausbildungsbetrieb finden hier eine Vielzahl von nationalen Trainings- und Wettkampfanstaltungen und auch internationale Turniere statt. Das Pferdesportzentrum ist u. a. europäischer Standort der Ausbildung im Pferdesport und Standort des Zucht-, Reit- und Fahrvereins Riesenbeck.	
	Vorschlag der Kommune	JA

Siedlungsstrukturelle Bewertung in Anlehnung an das SFPM				
Kriterium		JA/NEIN	Beschreibung	
37		Erreichbarkeit eines Schienenhaltepunktes (10 min.)	NEIN	Nicht relevant, da Anreise in der Regel mit PKW + Pferdetransporter
		Erreichbarkeit einer Schnellbushaltestelle (10 min.)	NEIN	Nicht relevant, da Anreise in der Regel mit PKW + Pferdetransporter
		Erreichbarkeit einer Regionalbushaltestelle (5 min.)	NEIN	Nicht relevant, da Anreise in der Regel mit PKW + Pferdetransporter
39		Anbindung an überörtliche Verkehrsinfrastruktur/Ortsdurchfahrt	JA	L 590
42		Kommunale Konzepte / Vorhabenbezogene Planung	NEIN	Bestandssicherung mit geringfügigen Entwicklungsmöglichkeiten
Abwägungsvorschlag			Am Standort sind umfangreiche bauliche Anlagen im Freiraum, ohne Anbindung an einen Siedlungsbereich vorhanden. Im Wesentlichen handelt es sich um die Absicherung des Bestandes mit geringfügigen Entwicklungsmöglichkeiten. Da die vorhandenen Nutzungen im wesentlichen einen Freiraumbezug haben und der Standort > 10 ha umfasst, ist die Festlegung eines ASB-Z hier raumordnerisch vertretbar.	

Freiraumbezogene Bewertung in Anlehnung an das SFPM					
Kriterium/Bewertung (hohes Gewicht, mittleres Gewicht, geringes Gewicht); <i>begrenzend</i>	begrenzend	JA/NEIN	Beschreibung	Mögliche Entlassung aus dem Landschaftsschutz/ Ausgleich möglich	Einschätzung der HNB & UNB
3	Ausschlusskriterium	FFH / Vogelschutzgebiet	NEIN		
4		Naturschutzgebiet	NEIN		
5		Wasserschutzgebiet Zone I & II	NEIN		
6		festgesetzte & vorläufige Überschwemmungsgebiete, Überschwemmungsbereiche	JA	Das Fließgewässer "Bevergerner Aa" wurde aufgrund einer Genehmigung der zuständigen Unteren Wasserbehörde verlegt und Flächen im Umfeld aufgeschüttet und bebaut (vgl. Luftbild Stand: 2022). Daher wird davon ausgegangen, dass das Überschwemmungsgebiet und somit der Überschwemmungsbereich des Regionalplans (Stand: 2014) sich verändern. Eine Neuberechnung des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist jedoch noch nicht erfolgt.	

12	Abwägungskriterium	Bereich zum Schutz der Natur (BSN) (die nicht durch Ausschlusskriterien abgedeckt sind)	JA	Biotopverbund von herausragender Bedeutung (Stufe 1) entlang des bisherigen Verlaufs der Bevergerner Aa: VB-MS-3710-004 "Hemelter Bach und Mühlenbach zwischen Rheine und Brochterbeck". Aufgrund der genehmigten und umgesetzten Verlegung der Bevergerner Aa wird der BSN im Regionalplan an den neuen Verlauf des Fließgewässers und die vorhandene Bebauung angepasst.		
13		verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten Tiere	NEIN			
13		verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante Arten Pflanzen	NEIN			
16		Biotope gem. § 30 BNatschG bzw. § 42 LNatSchG NRW	NEIN			
17		Waldbereich	JA	Der geringfügig betroffene Waldbereich des Regionalplans (Stand 2014) existiert nach Luftbildauswertung (Stand: 2022) nicht mehr.		
18		Schutzwürdige Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung	NEIN			
19		Wasserschutzgebiet Zone III A-C	NEIN			
20		Landschaftsschutzgebiet	JA	LSG-3711-0008: Surenburg - geringfügige Überschneidung im Randbereich zur verlegten Bevergerner Aa		
24		landesbedeutsame Kulturlandschaften	NEIN			
25		Landschaftsbild mit herausragender Bedeutung	NEIN			
26		Hochwasserrisikogebiete	JA	teilweise Hochwasserrisikogebiete mit niedriger bis hoher Wahrscheinlichkeit (HQ10-50, HQ100, HQextrem) betroffen; durch Verlegung der Bevergerner Aa wird Neuberechnung der Hochwasserrisikogebiete erforderlich (siehe Nr. 6: ÜSG/ÜSB)		
27		Klimasensible Bereiche (Grünzüge, Klimawandelvorsorgebereiche,...)	NEIN			
30		Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) (die nicht LSG sind)	JA	Biotopverbund von besonderer Bedeutung (Stufe 2): VB-MS-3711-011 "Gehoeiz-Acker-Gruenland-Komplex suedlich Riesenbeck" Aufgrund der genehmigten und umgesetzten Verlegung der Bevergerner Aa und der vorhandenen Bebauungen und Nutzungen wurde der BSLE im Regionalplan im Bereich des ASB-Z aufgehoben.		
32		Vorkommen planungsrelevanter Arten Tiere	NEIN			
32	Vorkommen planungsrelevanter Arten Pflanzen	NEIN				
33	Biotopverbundflächen (die nicht BSN/BSLE sind) & schutzwürdige Biotope	NEIN				
34	Denkmalbereiche & Blickbeziehungen/Sichtachsen zu Denkmälern	NEIN				
Abwägungsvorschlag			Da bereits umfangreiche bauliche Anlagen vorhanden sind, handelt es sich im wesentlichen um die Absicherung des Bestandes mit geringfügigen Entwicklungsmöglichkeiten. Die Fläche ist daher aus Freiraumsicht als ASB-Z geeignet.			

Sonstige Belange in Anlehnung an das SFPM				
Kriterium/Bewertung (hohes Gewicht , mittleres Gewicht , geringes Gewicht); begrenzend	begrenzend	JA/NEIN	Beschreibung	
1/2	Ausschlusskriterium	Windenergiebereiche/Windkonzentrationszonen	NEIN	
7		Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)	NEIN	
8		Bereiche für Aufschüttungen	NEIN	
9		Bereiche mit Zweckbindung	NEIN	
10		Störfallbetriebe	NEIN	
11		konkrete Leitungsführung & im Grundbuch dinglich gesicherter Schutzstreifen (Strom ab 110kV, Gas/Produkten ab 30cm)	NEIN	
14	Abwägungskriterien	Landwirtschaftliche Schwerpunktgebiete	NEIN	
15		landwirtschaftlich wertvolle Böden (Bodenwert >55)	NEIN	
21		Reservegebiete (Rohstoffe)	NEIN	
22/23		1000 m Puffer zu Windenergiebereichen/-konzentrationszonen	JA	überwiegend betroffen
28		Freileitungen (ab 220kV; 400 m Abstand zu Wohnbebauung)	NEIN	
29		Agrarstrukturelle Belange (Flurbereinigungen)	NEIN	
31		erweiterte Lärmschutzzone	NEIN	
35		1500m Puffer zu Windenergiebereichen/-konzentrationszonen	JA	teilweise betroffen
43	qualifizierendes Kriterium	Lärmbelastung (Umgebungsärmkartierung)	NEIN	
44		Bündelungspuffer für Leitungen um Trassen (doppelter Schutzstreifen bei Strom ab 110kV & Gas/Produkten ab 30cm; andere dafür nutzbare linienförmige Infrastruktur)	NEIN	
45/46		Altlasten/Kampfmittel	NEIN	
Abwägungsvorschlag		<p>Die Fläche ist als ASB-Z geeignet.</p> <p>Künftige Nutzungen könnten zu Einschränkungen beim Ausbau der Windenergie führen. Da bereits umfangreiche bauliche Anlagen vorhanden sind, handelt es sich im wesentlichen um die Absicherung des Bestandes mit geringfügigen Entwicklungsmöglichkeiten. Dauerwohnen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Dennoch ist der Ausbau der Windenergie als Belang im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die Realisierung der geltenden Ausbauziele für erneuerbare Energien ist die Nutzung der Windenergie und ihre Entwicklung in den Windenergiebereichen des Regionalplans bzw. in den kommunalen Konzentrationszonen als bedeutender Belang in die Abwägung einzustellen.</p>		
Ergebnis Siedlungsflächenpotenzialmodell (SFPM)		<p>Die Fläche ist unter Berücksichtigung der Bestandssituation sowohl siedlungsstrukturell als auch unter den aufgeführten Aspekten des Freiraums und sonstigen Belangen für eine Festlegung als ASB-Z geeignet. Da die Flächengröße über 10 ha liegt, wurde eine SUP durchgeführt.</p>		

Ergebnis Strategische Umweltprüfung (SUP)*

Innerhalb des Plangebietes ist die südliche Hälfte als UZVR > 10-50 qkm ausgewiesen. Jedoch ist diese Hälfte des Plangebietes bereits im Bestand durch Freizeit- und Erholungseinrichtungen (hauptsächlich Gebäude) geprägt. Da die geplante Nutzung des Plangebietes zudem auch der Freizeit- und Feriennutzung dienen soll, sind zusätzlich erhebliche Umweltauswirkungen für den betroffenen UZVR nicht zu erwarten. Durch die vorhandene bestehende Überprägung des Plangebietes durch großflächige Freizeit- und Ferieneinrichtungen sind wie beim UZVR keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die bedeutsamen Kulturlandschaftselemente zu erwarten.

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei zwei **Kriterien (Biotopverbundflächen, Überschwemmungsgebiete)** erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass **die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.**

*Inhalt des jeweiligen SUP-Prüfbogens, Tabelle 4 - Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

raumordnerische Gesamtabwägung (SFPM & SUP)

Auch wenn in der SUP die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden, können dies durch eine ausbleibende Festlegung durch den Regionalplan nicht vermieden werden, da bereits umfangreiche bauliche Anlagen vorhanden sind. Die Festlegung dient im wesentlichen der Absicherung des Bestandes mit geringfügigen Entwicklungsmöglichkeiten. Die betroffenen Kriterien des Freiraums und der sonstigen Belange sind auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen. Diese Konflikte sind auf Ebene der nachgeordneten Bauleitplanung vermeidbar oder lösbar.

Daher wird die Fläche für die ASB-Z Festlegung insgesamt als geeignet bewertet.